

Mainz Media Forum

21. Oktober 2010

Am 21. Oktober 2010 fand in der Alten Institutsbibliothek des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität ein vom Mainzer Medieninstitut zusammen dem Forschungsschwerpunkt Medienkonvergenz organisiertes Mainz Media Forum mit dem Thema „Öffentlichkeit der Strafprozesse – Theoretische Erwartungen und empirische Befunde“ statt.

Professor Dieter Dörr, Direktor des Mainzer Medieninstituts, wies in seinen einleitenden Worten darauf hin, dass die Problematik momentan in Presse und Rundfunk höchste Aufmerksamkeit genießt, und zeigte die Aktualität am derzeit laufenden Kachelmann-Prozess auf. Die Gerichtsberichterstattung sei jedoch nicht nur ein Diskussionspunkt dieser Tage, sondern ein Thema, über das das Bundesverfassungsgericht immer wieder zu entscheiden habe. Als Beispiel hierfür könne die n-tv-Entscheidung herangezogen werden.

Fragen, die im Rahmen des Mainz Media Forums beantwortet werden sollten, waren unter anderem: Wie darf aus dem Umfeld einer Verhandlung berichtet werden? Wie darf übertragen werden? Ist eine Verpixelung (Unkenntlichmachung) des Angeklagten erforderlich? Als Experten standen Professor Dr. Hans Mathias Kepplinger, Professor für empirische Kommunikationsforschung am Institut für Publizistik der Johannes Gutenberg-Universität, und Bernhard Töpfer, Rechtsanwalt und Fernsehjournalist, ehemaliger Leiter der ZDF-Redaktion Recht und Justiz, zur Verfügung.

Professor Kepplinger erläuterte insbesondere die Ergebnisse seiner Studie, die die Wirkung der Gerichtsberichterstattung auf die Protagonisten einer Verhandlung, also die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, untersuchte. Bernhard Töpfer beschrieb dagegen die Perspektive der anderen Seite, nämlich die der Reporter, näher. Da er viele Jahre Gerichtsberichtersteller des ZDF war, war es ihm ein Anliegen, auch die historische Entwicklung der Gerichtsberichterstattung unter Verwendung von kurzen Filmausschnitten zu skizzieren.

Bemerkenswert war, dass die Berichterstattung bis 1964 in Deutschland erlaubt war; das heißt, aus Hauptverhandlungen durfte berichtet werden. Erst als die Filmaufnahmen aus dem Hallstein-Blankenhorn-Prozess eine Welle der Empörung auslösten, führte dies zu einer Änderung des GVG. Gemäß dem dann geschaffenen § 169 Satz 2 GVG sind „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts [...] unzulässig“. Nach dieser Gesetzesänderung schlug das Pendel in der Gerichtsberichterstattung um, sodass fortan keine Kameras im Gerichtsgebäude oder in einem Sitzungssaal zugelassen wurden. Um ihrer Pflicht über wichtige Ereignisse, also auch Gerichtsverfahren, zu berichten, nachkommen zu können, griffen die Medienvertreter auf Gerichtszeichner

zurück. Diese fertigten während der Hauptverhandlungen Zeichnungen an, durch die eine relativ authentische Berichterstattung im Fernsehen und in der Presse möglich war.

Nach dieser Zeit der völligen Verbannung von Kameras aus Gerichtssälen und -gebäuden schlug das Pendel erneut um. Besonders anschaulich wurde dies am Prozess gegen Monika Weimar, die vor dem LG Fulda wegen Mordes an ihren Kindern angeklagt war. Das Interesse der Öffentlichkeit an dem Geschehen war so groß, dass nahezu täglich über den Fall berichtet wurde. Aufgrund des Verbots der Berichterstattung aus der Hauptverhandlung wichen die Reporter auf die Zeit direkt davor und danach aus. Ein Pulk von 30 bis 40 Reportern drängte sich gleichzeitig um die Angeklagte. Hier hatte man das Gefühl, dass gegen die Menschenwürde der Angeklagten verstoßen wurde.

Aus solchen Situationen entstand die Idee der Pool-Lösung. Grundlage war die Erkenntnis, dass zwei bis drei Reporter im Gerichtssaal ausreichen, um vor und nach der Hauptverhandlung Aufnahmen zu machen, die dann als Rohmaterial allen interessierten Presse- und Rundfunkkollegen zur Verfügung gestellt werden können. Die Pool-Lösung kam zum ersten Mal im Verfahren gegen die RAF-Angehörige Susanne Albrecht zur Anwendung. Ihr Durchbruch erfolgte erst 1992, als der Prozess gegen Erich Honecker, Erich Mielke und andere SED-Funktionäre großes Interesse in der Öffentlichkeit auslöste. Die zuständigen Richter lehnten auf Anfrage der Rundfunkunternehmen (vornehmlich des ZDF) die Pool-Lösung und auch sonstige Berichterstattung aus dem Gerichtssaal vor und nach den Hauptverhandlungen ab. Dieser Ablehnung stellte sich aber das Bundesverfassungsgericht in einer einstweiligen Anordnung, die vom ZDF und anschließend auch von der ARD und RTL beantragt worden war, entgegen. Das höchste Gericht erlaubte die Pool-Lösung. Heute ist die Pool-Lösung Standard bei der Gerichtsberichterstattung. Es gibt regelmäßig zwei Pool-Führer (einen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und einen für den Privatrundfunk), die Aufnahmen im Saal machen und diese dann allen Interessierten zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung stellen.

Von Bedeutung ist auch, wann ein Angeklagter gezeigt werden darf und wann er nur verpixelt dargestellt werden darf. Für diese Frage war vor allem die Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausschlaggebend, in der nachzulesen ist, wann der Angeklagte sich eine Berichterstattung mit Bild gefallen lassen muss. Mittlerweile ist dies noch präzisiert worden. Laut Bundesverfassungsgericht ist jedenfalls eine Berichterstattung direkt vor und nach einer Hauptverhandlung im Gerichtssaal zuzulassen. Nur noch in Ausnahmefällen darf dies untersagt werden.

Auf die Brisanz des nächsten Themas, den Einfluss medialer Gerichtsberichterstattung auf Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, wies Professor Dörr in seiner Moderation am Beispiel des aktuellen Kachelmann-Prozesses hin: hier gebe es eine extrem gegensätzliche Berichterstattung. Da

sei einerseits die Zeitschrift „Emma“ unter Federführung von Alice Schwarzer, die eine starke Protektion des mutmaßlichen Opfers vornehme und dementsprechend berichte. Andererseits gibt es die Zeitschrift „Der Spiegel“ unter Federführung der Gerichtsreporterin Gisela Friedrichsen, die dazu tendiere, das Opfer als Täter darzustellen und gleichzeitig den Angeklagten zu protegieren.

Professor Kepplinger stimmte Professor Dörr zu, ergänzte aber, dass es aus seiner Sicht nicht nur bei prominenten Verfahrensbeteiligten derartige Berichterstattungen gäbe, sondern auch bei unbekanntem Menschen. Seine Studie, an der sich 692 Personen beteiligten, wurde durch eine online-Befragung im November 2006 durchgeführt. Es wurden Fragen mit jeweils mehreren Antwortmöglichkeiten gestellt. Einige der Ergebnisse sollen hier vorgestellt werden: Zunächst wurden die sog. Protagonisten des Strafprozesses, das sind vor allem Richter und Staatsanwälte, zu den Einflüssen negativer Gerichtsberichterstattung auf das Strafmaß, die Bewilligung von Bewährung, die Anordnung von Sicherungsverwahrung und die Schuld befragt. Staatsanwälte schätzten die Einflüsse tendenziell größer ein als Richter. Insgesamt sagten aber ein Drittel der befragten „Profis“, dass negative Gerichtsberichterstattung Einfluss auf die genannten Aspekte habe.

Problematisch ist vor allem, dass es sich um die Protagonisten der Strafprozesse handelt. Im Regelfall werden bei Studien über Medieneinflüsse die Einflüsse auf unbeteiligte Dritte, das heißt auf Beobachter erforscht. Bei den hier Befragten handelt es sich aber um Personen, die mit Kenntnissen über das Verfahren ausgestattet sind, die ein Beobachter nicht hat. Auch haben sie andere Vergleichswerte, ein höheres Interesse an der Sache und setzen sich viel stärkeren Mediendosen während des Prozessverlaufs aus als unbeteiligte Beobachter. Das Problem besteht darin, dass die Wirkung der Medienberichterstattung auf Protagonisten für den Ausgang des Verfahrens ausschlaggebend sein kann.

Eine weitere Frage der Studie war, inwiefern Richter und Staatsanwälte die Medienberichterstattung über eigene Fälle nutzen. Das Ergebnis zeigt hier, dass etwa die Hälfte aller Befragten die eigenen Fälle intensiver verfolgen. Dabei muss vor allem beachtet werden, wie die Wirkung von Fehlern in der Berichterstattung ist. Zur theoretischen Erklärung ist eine Betrachtung der menschlichen Denkweise in Bezug auf Fehler notwendig: Menschen sind zwanghafte Kausalerklärer. Jeder Mensch denkt permanent über die Frage nach: „Warum ist etwas gerade so passiert?“. Nach der sog. Attributionstheorie kommt es dabei oft zum sog. fundamentalen Attributionsfehler. Demnach tendieren Beobachter (z. B. Journalisten) dazu, Fehler in der Person des Beobachteten zu suchen. Dagegen tendieren die Beobachteten dazu, sich selbst als Opfer der Umstände zu sehen. Mit diesem Wissen im Hinterkopf sind die Antworten der Richter und Staatsanwälte in Bezug auf Fehler in der Berichterstattung und ihre Wirkung zu bewerten.

Überraschend war, dass nur 30 bis 40 Prozent der Richter und Staatsanwälte als größtes Problem eine Dramatisierung in den Medien angaben. Viel stärker bewerteten die Befragten, dass die Medien die Umstände, unter denen die Protagonisten handeln mussten, nicht ausreichend gewichtet haben. Hierbei entstehe laut Professor Kepplinger ein Gefühl der Hilflosigkeit bei den Protagonisten, da es presserechtlich nicht erzwingbar ist, dass Dinge in die Presse kommen, die der Journalist selbst nicht schreiben möchte. Seine Berichterstattung ist in diesen Fällen nicht falsch, sondern nur nicht ausführlich genug oder nicht passend gewichtet. Die Studie ergab weiterhin, dass die emotionale Reaktion auf diese aus Protagonistensicht fehlerhafte Berichterstattung oft sehr dauerhaft ist.

Außerdem fragte die Studie danach, ob die Gerichtsberichterstattung Einfluss auf den Verfahrensablauf, auf die Zeugen oder die Atmosphäre im Gerichtssaal habe. Den Einfluss auf den Verfahrensablauf bejahten ca. 50 Prozent, auf die Zeugen ca. 60 Prozent und auf die Atmosphäre im Gerichtssaal ca. 80 Prozent der Befragten.

Eine weitere Frage beschäftigte sich mit dem Einfluss negativer Gerichtsberichterstattung auf Laien im Gerichtssaal. Hier ist zu bedenken, dass die Richter und Staatsanwälte Auskunft über ihre Vermutungen geben sollten. Professor Kepplinger führte aus, dass sich dabei der sog. Third-Person-Effect bemerkbar mache. Dieser beschreibt die Tendenz vieler Menschen zu glauben, die Medien hätten mehr Einfluss auf andere als auf sie selbst. So ist zumindest die starke Tendenz bei dieser Antwort zu erklären. 80 Prozent der Richter und Staatsanwälte gaben an, dass ein Einfluss auf Öffentlichkeit und Opfer bestehe. Außerdem bejahten 70 Prozent diesen Einfluss auf die Angeklagten und 60 Prozent auf die Zeugen. Auf die Frage, ob sie bei einem Antrag oder einem Urteil schon mal an die Reaktion der Öffentlichkeit gedacht haben, antworteten die meisten mit „nein“.

Zusammenfassend erläuterte Professor Kepplinger, dass Mediennutzung großen Einfluss auf Emotionen habe. Des Weiteren sei erkennbar, dass Emotionen großen Einfluss auf das Strafmaß haben. Letztendlich sei auch festzustellen, dass die Mediennutzung Einfluss auf die Wahrnehmung des Geschehens durch Professionsangehörige, wie Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger habe. Dabei ist die Medienverfolgung durch die Professionsangehörigen intensiver, je intensiver die mediale Berichterstattung ist. Als sehr bedenklich stufte er die Medieneinflussnahme auf das Ermittlungsverfahren ein. Dieses sei im Gegensatz zum Strafverfahren nicht öffentlich. Der Bruch der Regel der Nichtöffentlichkeit erfolge deshalb nach seiner Einschätzung nicht im Strafverfahren, sondern im Ermittlungsverfahren. Der Versuch der Berichterstattung über dieses und etwaige Zahlungen an Informanten seien die eigentlichen Probleme in der Diskussion um die Öffentlichkeit in strafrechtlichen Verfahren.

Zum Abschluss richtete Professor Dörr weitere Fragen an die beiden Experten. Zunächst bat er Bernhard Töpfer, seine Meinung zu der Studie darzulegen.

Dieser stimmte Professor Kepplinger zu, dass Journalisten versuchten, Einfluss auf die Prozesse zu nehmen. Diese Vorgehensweise sei jahrelang durch die Strafverteidiger forciert worden, beispielsweise durch die Herausgabe der Anklageschrift an Journalisten. Dagegen seien von der Staatsanwaltschaft keinerlei Kommentare abgegeben worden, was zu einer eher einseitigen Berichterstattung geführt habe. Mittlerweile habe sich dies aber dahingehend geändert, dass die Staatsanwaltschaft nun auch Pressekonferenzen gebe.

Auf die Frage, welche Konsequenzen nun aus seiner Studie gezogen werden sollten, antwortete Professor Kepplinger, dass er es unerträglich fände, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt Kommentare abgebe. Der Staat müsse dafür sorgen, dass seine Beamten sich an Regeln halten und keine Vorabinformationen herausgeben. Auch eine Berichterstattung wie die von Gisela Friedrichsen sei inakzeptabel, da sie sich an die Stelle der Richter setze, die noch zu entscheiden haben. Dies sei ein Problem, das durch einheitliche Regeln gelöst werden müsse. Herr Töpfer ergänzte, dass es die Arbeit der Journalisten erleichtern würde, wenn die Gerichte funktionierende Pressestellen einrichteten, die die Journalisten mit Informationen versorgen sollten. Er plädierte weiter dafür, keine „Exklusivrechte“ mehr zu verkaufen, sondern die Materialien allen zur Verfügung zu stellen. Dadurch würde der Druck, die Sensationsgier der Öffentlichkeit durch exklusive Informationen zu stillen, nicht mehr bestimmendes Element der Gerichtsberichterstattung sein.

Professor Dörr wies abschließend noch auf Regelungen in anderen Staaten (z. B.: UK) hin, die einen Einfluss auf die Gerichte gänzlich verhindern wollen. Allerdings wurde die englische Regelung vom EGMR (Entscheidung: Sunday Times) gekippt und somit die dortige Pressefreiheit gestärkt. Insgesamt sei es von Vorteil, wenn Entscheidungen der Gerichte besser erörtert würden, beispielsweise durch Pressemitteilungen. Weiterhin seien die Journalisten gefordert, sich nicht vor Urteilsverkündung an die Stelle der Richter zu setzen.

Anna Holzer
Studentische Mitarbeiterin
Forschungsschwerpunkt Medienkonvergenz